

# VERBAND DER WALLISER GEMEINDEN VWG

## STATUTEN

### 1. ALLGEMEINES

#### **Art. 1**

Unter dem Namen Verband der Walliser Gemeinden VWG besteht eine Vereinigung nach Art. 60 ff des ZGB.

#### **Art. 2**

Seine Dauer ist unbegrenzt.

#### **Art. 3**

Der VWG hat seinen Sitz in der Gemeinde des jeweiligen Präsidenten.

#### **Art. 4**

Mitglieder des Vereins können sein:

- Die Vereinigung der Walliser Städte und ihre Mitglieder
- Das Groupement de la population de montagne du Valais Romand GPMVR und seine Mitglieder
- Der Verein der Oberwalliser Gemeinden VOG und seine Mitglieder
- Alle andern Walliser Gemeinden

Die Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand VWG zu richten.

### II. ZIELE

#### **Art. 5**

Der VWG hat namentlich folgende Ziele:

- Er vertritt die Interessen der Gemeinden und setzt sich ein für die Erhaltung der Rechte und der Unabhängigkeit seiner Mitglieder.
- Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedergemeinden.
- Er holt die Meinung seiner Mitglieder zu Projekten und Problemen ein, die ihm vom Staat oder seinen Departementen unterbreitet werden, um sie weiterzugeben und zu vertreten.
- Er vertritt seine Mitgliedergemeinden und deren Interessen bei Behörden und bei öffentlichen und privaten Organisationen.

### **III. FINANZEN**

#### **Art. 6**

Der VWG hat folgende Einnahmen:

- a) die Mitgliederbeiträge
- b) Gaben und Legate
- c) Zinsen des Verbandsvermögens

Die Mitgliederbeiträge werden entsprechend der Stimmberechtigung alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt und entweder durch die drei Vereinigungen oder direkt einkassiert.

### **IV. ORGANE**

#### **Art. 7**

Die Organe des VWG sind:

- a) die Generalversammlung der Gemeindepräsidenten
- b) der Verbandsvorstand
- c) das Kontrollorgan

### **A) GENERALVERSAMMLUNG**

#### **Art. 8**

Der VWG hält alljährlich eine ordentliche Generalversammlung ab. Diese kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von wenigstens zwanzig Mitgliedergemeinden einberufen werden.

Ort, Datum und Tagesordnung werden durch den Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit der Einladung mindestens 14 Tage vor einer Generalversammlung mitgeteilt.

Es kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Der Schriftführer oder sein Stellvertreter erstellt das Protokoll.

#### **Art. 9**

Jede Mitgliedergemeinde ist an der Generalversammlung durch ihren Präsidenten oder ihren Vizepräsidenten vertreten. Nur Präsidenten und Vizepräsidenten sind stimmberechtigt.

#### **Art. 10**

Das Stimmrecht wird je nach Gemeindegrösse festgesetzt:

bis 2000 Einwohner	1 Stimme
bis 5000 Einwohner	2 Stimmen
bis 10 000 Einwohner	3 Stimmen
bis 15 000 Einwohner	4 Stimmen
bis 20 000 Einwohner	5 Stimmen
über 20 000 Einwohner	6 Stimmen

### **Art. 11**

Entscheide werden unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder durch einfache Mehrheit gefällt. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich, im zweiten Wahlgang nur das relative Mehr. Für Statutenänderungen und den Auflösungsbeschluss sind jedoch eine Zweidrittelmehrheit und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Falls zu wenig Mitglieder anwesend sind oder die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wird, kann innert vier Wochen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit relativem Mehr entscheidet. Abstimmungen werden mit Handmehr durchgeführt, wenn nicht der Vorstand oder mindestens zwanzig Gemeindepräsident/innen eine geheime Abstimmung verlangen.

### **Art. 12**

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Präsidenten
3. Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes
4. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
5. Beschlussfassung über das vom Vorstand vorgeschlagene Jahresbudget
6. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes
7. Wahl des Kontrollorgans
8. Beschlussfassung über Anträge der Mitgliedergemeinden. Diese Anträge müssen dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung unterbreitet werden, damit sie auf die Traktandenliste genommen werden
9. Bestimmung des nächsten Versammlungsortes
10. Auflösung des Verbandes, wenn er nicht rechtshalber aufgelöst wird

## **B) VORSTAND**

### **Art. 13**

Der VWG wird durch einen Vorstand von 9 Mitgliedern, die auf 4 Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind, verwaltet.

Er setzt sich zusammen aus:

- je einem Vertreter der drei Teilvereinigungen
- 6 Vertretern der Gemeinden unter Berücksichtigung der verschiedenen Regionen

Nur amtierende Präsidenten können Mitglied des Vorstandes sein.

#### **Art. 14**

Der Vorstand wählt zwei Vizepräsidenten, einen Schriftführer und einen Kassier. Vorstandssitzungen werden so oft als nötig, mindestens aber dreimal jährlich abgehalten.

#### **Art. 15**

Der Vorstand hat folgende Pflichten und Rechte:

1. Er überprüft alle Fragen, die ihm von den Gemeinden, vom Staat, von andern Behörden oder von Dritten unterbreitet werden. Bei Sachfragen, die die Gesamtheit der Gemeinden interessieren, beruft er eine Generalversammlung ein oder holt er sich die Meinung der Gemeinden auf dem Zirkularweg.
2. Er ist zuständig für die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Er vertritt den VWG nach aussen.
4. Er organisiert die Generalversammlung und weitere regionale und ausserordentliche Versammlungen.
5. Er unterbreitet der Generalversammlung das Budget und den Jahresbericht.
6. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorenthalten sind.

### **C) KONTROLLORGAN**

#### **Art. 16**

Die Jahresrechnung wird auf Ende eines Kalenderjahres abgeschlossen.

#### **Art. 17**

Die Rechnungsrevisoren werden für zwei Jahre gewählt. Sie hinterlegen ihren Bericht mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Präsidenten des VWG.

### **V. VERSCHIEDENES**

#### **Art. 18**

Der Präsident oder ein Vizepräsident ist zusammen mit dem Schriftführer oder einem andern Vorstandsmitglied für den VWG rechtsgültig unterschriftsberechtigt.

### **VI. AUFLÖSUNG DES VWG**

#### **Art. 19**

Für die Auflösung des VWG ist die Generalversammlung zuständig.

**Art. 20**

Bei einer Auflösung des VWG wird das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Schulden für einen öffentlichen guten Zweck verwendet. Die Generalversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes darüber.

**VII. INKRAFTTRETEN**

Diese Statuten sind an der konstituierenden Sitzung vom 25. März 1997 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

DER VERBAND DER WALLISER GEMEINDEN VWG

PRÄSIDENT/IN:

SCHRIFTFÜHRER/IN:

Sitten, den 25. März 1997